



**Motion von Gregor Kupper
betreffend Abkürzung der Frist zwischen der ersten und der zweiten Lesung bei der Be-
ratung von Gesetzen
vom 5. Mai 2011**

Kantonsrat Gregor Kupper, Neuheim, hat am 5. Mai 2011 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung von § 44 Satz 2 der Kantonsverfassung (BGS 111.1) und von § 55 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (BGS 141.1) vorzulegen, wonach die zweite Beratung einer Gesetzesvorlage frühestens 50 Tage (und nicht wie bisher zwei Monate) nach Abschluss der ersten Lesung stattfinden kann.

Begründung:

Aufgrund des Sitzungs-Rhythmus des Kantonsrates kommt es immer wieder vor, dass die zweite Lesung einer Gesetzesvorlage erst an der drittnächsten Kantonsratssitzung nach der ersten Lesung stattfinden kann. Neuestes Beispiel ist die Vorlage betreffend 4. Teilrevision des Steuergesetzes, die bei einer ersten Behandlung am 30. Juni 2011 erst am 29. September 2011 in zweiter Lesung verabschiedet werden könnte.

Die ohnehin schon lange Behandlungsdauer von Gesetzesvorlagen (Ausarbeitung durch die Direktion / 1. Lesung des Regierungsrates / Vernehmlassungsverfahren / Überarbeitung durch die Direktion / 2. Lesung des Regierungsrates / Kommissionsbestellung / Kommissionsberatungen / Behandlung durch den Kantonsrat) wird dadurch unnötig und zusätzlich verlängert. Durch die Verkürzung der Frist zwischen erster und zweiter Lesung auf 50 Tage wird in aller Regel die zweite Lesung an der übernächsten Kantonsratssitzung stattfinden können. Die Effizienz des Ratsbetriebes kann dadurch gesteigert werden.